

# **Lesefassung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Meldorf**

Mit folgender Änderung:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Meldorf vom 02.06.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und der §§ 21, 23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), geändert durch LandesVO vom 12.10.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) wird mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen zuständigen Straßenbaubehörde und nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 24.02.2010 folgende Satzung erlassen:

## **I. Abschnitt, Sondernutzung**

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Meldorf.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Wochenmarktsatzung der Stadt Meldorf vom 29.12.2008.
- (4) Die Satzung findet keine Anwendung, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

### **§ 2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Sondernutzung an öffentlichen  
Straßen in der Stadt Meldorf)

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Meldorf erforderlich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere

1. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt sowie das Abstellen von Containern,
2. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern, Werbeschriften und anderen Medien mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts,
3. Werbefahrten mit Fahrzeugen sowie deren Ausstellung und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen,
4. die Werbung für politische Parteien, Wählervereinigungen, Organisationen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird,
5. die Werbung für kommerzielle und sonstige Veranstaltungen mittels Plakaten und Stellschildern, wobei die Anzahl der zu genehmigenden Plakate und Stellschilder auf 20 Stück begrenzt und der von der Stadt Meldorf festgelegte Innenstadtbereich von der Genehmigung ausgeschlossen ist,
6. Werbung mit Lautsprechern,
7. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
8. das zur Schau stellen von Tieren,
9. motorsportliche Veranstaltungen,
10. das Aufstellen von Warenauslagen, Warenständern und Vitrinen sowie das Aufstellen von Stühlen, Tischen und ähnlichem Mobiliar vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von baulichen Anlagen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen, feststehende oder mobile Verkaufseinrichtungen (z.B. Bauchläden, auf Zweirädern oder vergleichbaren Fahrzeugen angebrachte Vorrichtungen für den Verkauf),
11. die Inanspruchnahme des Luftraums bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe von 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche,
12. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel,
13. Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für Lotterien.

(2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.

(3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die erteilte Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

### **§ 3 Erlaubnis**

(1) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.

(2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße, des Weges oder des Platzes oder durch Verzicht.

(4) Die Sondernutzungsberechtigten haben gegen die Stadt Meldorf keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

### **§ 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten**

(1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbaubehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand der Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.

(2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt Meldorf die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen Haus- und Geschäftsgrundstücken sowie in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Das Amt Mitteldithmarschen ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(5) Wird eine Straße, ein Weg oder Platz ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommen die Sondernutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Meldorf die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten nach § 238 des Landesverwaltungsgesetzes sofort beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

## **§ 5 Haftung**

(1) Die Stadt Meldorf haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Meldorf keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Die Sondernutzungsberechtigten haften der Stadt Meldorf für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie haften der Stadt Meldorf dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Stadt Meldorf von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt Meldorf aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie haften ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

(3) Die Stadt Meldorf kann verlangen, dass die Sondernutzungsberechtigten zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt Meldorf sind der Versicherungsschein und die Prämienquittung vorzulegen.

## **§ 6 Erlaubnis Antrag**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist in der Regel spätestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu stellen und dem Amt Mitteldithmarschen zuzuleiten. Im Ausnahmefall kann eine Abweichung zugelassen werden. Der Antrag kann auch nach den entsprechenden Verfahrensvorschriften bei einer hierfür bestimmten einheitlichen Stelle (Einheitlicher Ansprechpartner –EA) gestellt werden.

(2) Das Amt Mitteldithmarschen kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers bzw. Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße, des Weges oder des Platzes über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

## **§ 7**

## **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. In den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern;
2. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
3. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste;
4. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr;
5. Baugenehmigungspflichtige Werbeanlagen;
6. Anlagen im Straßenkörper wie Kellerlichtschächte, Roste, Aufzugsschächte für Mülltonnen, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1,0 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
7. Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt;
8. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
9. Künstlerische Darbietungen wie z.B. Pflastermalereien mit wasserlöslichen Materialien, nicht elektronisch verstärkte Instrumentalmusik und Kleinkunstaktionen.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Erstattung von Mehrkosten**

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z.B. besondere Befestigung von Fahrbahnen, Geh- und Radwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Stadt Meldorf durchgeführt oder veranlasst. Die Mehrkosten für die Herstellung, Änderung und Unterhaltung sind der Stadt Meldorf zu erstatten. Die Stadt Meldorf kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

## **II. Abschnitt, Sondernutzungsgebühren**

### **§ 9**

#### **Sondernutzungsgebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht der Stadt Meldorf, nach § 21 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

(5) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle EURO-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(6) Ist die nach Absatz 5 errechnete Gebühr geringer als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(7) Ist eine Sondernutzungsgebühr im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Tarifstelle. Fehlt eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 EURO bis 250,00 EURO entsprechend Absatz 7 zu erheben.

### **§ 10**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

1. die Antragsteller,
2. die Sondernutzungsberechtigten, auch wenn sie den Antrag nicht selbst gestellt haben,
3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11**

### **Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
2. bei einer ohne Genehmigung durchgeführten Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum

01. April des jeweiligen Jahres fällig.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit der Sondernutzungserlaubnis verbunden sein.

## **§ 12**

### **Gebührenerstattung**

Gezahlte Gebühren werden auf Antrag erstattet, wenn eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Berechtigten vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung oder geschuldeter Gebühren. Beträge unter 50,00 EURO werden nicht erstattet.

## **§ 13**

### **Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass**

(1) Erfüllt eine Sondernutzung gemeinnützige Zwecke oder dient sie politischen Parteien sowie Wählergruppen zur Wahlwerbung, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben. Bei sonstigen Sondernutzungen im öffentlichen Interesse kann eine Befreiung erteilt werden.

(2) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Meldorf Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

### **III. Abschnitt, Übergangs- und Schlussvorschriften**

#### **§ 14 Übergangsregelung**

(1) Sondernutzungen, für die die Stadt Meldorf vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

#### **§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung von Daten gemäß § 13 Abs. 1 i.V. mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), aus Datenbeständen, die der Antragsteller dem Amt Mitteldithmarschen mitteilt sowie die dem Amt Mitteldithmarschen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften und aus gewerberechtlichen Anmeldungen bekanntgeworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Datenzentrale oder deren Rechtsnachfolger geführten Personenkonten sowie Meldedateien und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig.

(2) Soweit zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Meldorf sowie die Gebührensatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Meldorf außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu

machen. Meldorf, den 12. März 2010

**Stadt Meldorf**

Reinhard  
Pissowotzki  
Bürgermeister

**Anlage**  
**zu § 9 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen**  
**Straßen in der Stadt Meldorf vom 12. März 2010**

Mit folgender Änderung:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Meldorf vom 02.06.2015

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Nutzungsart</b>	<b>Höhe der Gebühr EURO</b>	<b>Mindestgebühr EURO</b>
1	<b><u>Automaten</u></b>		
1.1	Warenautomaten für jeden angefangenen m <sup>2</sup>	14,00	
1.2	jährlich Sonst. Automaten insb. Spielgeräte u.a. Leistungs- automaten je Stück mtl.	1,00	
2	<b><u>Vitrinen. Auslage- u. Schaukästen</u></b>		
2.1	Vitrinen jährlich	30,00	
2.2	Auslage- u. Schaukästen jährlich		
	-bis 30 cm Tiefe	6,00	
	-über 30 cm Tiefe	12,00	
3	<b><u>Schaustellungen. Ausstellungen. Märkte</u></b>		
3.1	Zirkusse, pro m <sup>2</sup> und Veranstaltungstag	0,01	
3.2	Märkte, Messen u. Ausstellungen pro m <sup>2</sup> täglich	0,10	
3.3	Sonstige Veranstaltungen pro m <sup>2</sup> täglich	0,10	
3.4	Tannenbaumverkauf pro m <sup>2</sup> wöchentlich	0,40	
5	<b><u>Werbungen</u></b>		
5.1	Werbeveranstaltungen pro m <sup>2</sup> täglich	0,10	30,00
5.2	Verteilen von Werbezetteln pro Verteiler täglich	5,00	10,00
5.3	Stellschilder/Werbeplakate pro Stück	1,00	100,00
6	<b><u>Straßencafés</u></b>		
6.1	Straßencafés pro m <sup>2</sup> jährlich	6,00	
7	<b><u>Ausstellung von Waren einschl. Stellvorrichtungen sowie Aufstellung von Werbetafeln vor den Geschäften</u></b>		
8	bei jährlicher Nutzung pro m	6,00	
8.1	<b><u>Bauzäune etc.</u></b>		
	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien und Bauschutt, Aufstellung von Containern		
	bei wöchentlicher Nutzung pro m <sup>2</sup>		
	ab fünfter Woche	0,25	
	ab siebenter Woche	0,50	